Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

(Nr. 8958.) Allerhöchster Erlaß vom 27. August 1883, betreffend die Verleihung des Rechts auf Erhebung von Lootsengebühren und die Feststellung der Tarife über solche.

Auf den Bericht vom 23. August d. J. genehmige Ich, daß künftighin die Verleihung des Rechts auf Erhebung von Lootsengebühren und die Feststellung der Tarife über solche durch den Minister für Handel und Gewerbe und den Finanzminister erfolgen. Zugleich ermächtige Ich dieselben, diese Befugniß auf die ihnen nachgeordneten Behörden zu übertragen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Schloß Babelsberg, den 27. August 1883.

Wilhelm.

Zugleich für den Finanzminister:

v. Puttkamer. Maybach. Friedberg. v. Boetticher.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Staatsministerium.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Oktober 1883.

(Nr. 8959.) Vertrag zwischen der Königlich Preußischen Regierung und der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung, betreffend die Aufhebung 1) des Filialverbandes zwischen den Kirchen zu Kl. Pankow und Reddelin und der Mutterkirche zu Gr. Pankow, 2) des Parochialverbandes zwischen der Dorfschaft Platschow und der Kirche zu Gr. Berge; vom 2./15. Juni 1876, nebst Ministerial-Erklärung vom 15. September 1883.

Nachdem es sich als wünschenswerth herausgestellt hat, die Filialkirchen in den Königlich Preußischen Ortschaften Kl. Pankow und Reddelin von ihrer Mutterkirche, der Kirche in der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Ortschaft Gr. Pankow, abzuzweigen und den Parochialverband zwischen der Preußischen Kirche und Pfarre zu Gr. Berge in der Mark Brandenburg und dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Dorfe Platschow aufzuheben, dergestalt, daß die Landesgrenze zwischen dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Mecklenburg auch in den Pfarrsystemen Gr. Pankow und Gr. Berge die Grenze der evangelischen Landeskirchen des Königreichs Preußen und des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin bilde, haben, behufs der zu diesem Zwecke zu führenden Unterhandlungen, zu Bevollmächtigten ernannt,

einerseits

die Königlich Preußische Regierung den Königlichen Konsistorialrath Dr. Spilling,

andererseits

die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung den Großherzoglichen Ministerialrath Sohm,

von welchen Kommissarien unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Machtgeber nachstehender Vertrag abgeschlossen ist.

§. 1.

Ein Jahr nach der Auswechselung des ratifizirten Vertrages oder auf Verlangen des Königlich Preußischen Kirchenregiments schon zu einem früheren, dem Großherzoglich Mecklenburgischen Kirchenregimente vier Wochen vorher anzuzeigenden Termine hören die Kirchen zu Kl. Pankow und Reddelin auf, Filiale der Mutterkirche zu Gr. Pankow zu sein, und vier Wochen nach der Auswechselung des ratifizirten Vertrages erlischt der Parochialverband zwischen Platschow und der Kirche und Pfarre zu Gr. Berge.

Nach der Lösung des Filial- und beziehungsweise Parochialverbandes unterliegt die Organisation und Verwaltung der kirchlichen Verhältnisse

1) in Kl. Pankow und Reddelin lediglich dem Königlich Preußischen,
2) in Platschow lediglich dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Kirchenregimente.

Im Einzelnen ist vereinbart:

I. Betreffs der Abzweigung der Filiale Kl. Pankow und Reddelin von Gr. Pankow.

§. 2.

Mit dem Filialverbande erlöschen alle aus diesem Verhältnisse entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten, insbesondere

1) für den Pastor in Gr. Pankow die Verpflichtung zur Seelsorge an den Gemeinden Kl. Pankow und Reddelin, sowie das ihm bisher zuständige Parochialrecht in diesen Gemeinden;

2) die Verpflichtung der Gemeinden Kl. Pankow und Reddelin, zu den Bauten und Reparaturen an den Gebäuden einschließlich Steindämmen und Hofbefriedigungen auf dem Pfarrgehöft zu Gr. Pankow Beiträge an Geld, Materialien, Stroh, Hand- und Spanndiensten zu leisten;

3) die Verpflichtung der Gemeinden Kl. Pankow und Reddelin, an die Pfarre zu Gr. Pankow die hergebrachten Abgiften an Opfer, Meßkorn, Würsten und Eiern, sowie die hergebrachten Wirthschaftsdienste, als Mähen, Binden, Hacken, Eggen und Säen zu leisten.

§. 3.

Zu den während des Kalenderjahres, in welchem der Filialverband erlöschen wird, auf dem Pfarrgehöfte zu Gr. Pankow zur Ausführung kommenden Reparaturen tragen Kl. Pankow und Reddelin Materialien, Stroh und Dienste bei, soweit solche während der Dauer des Parochialverhältnisses zu leisten sind. Von den baaren Kosten dieser Reparaturen erlegen sie den für den bis zum Erlöschen des Filialverbandes abgelaufenen Theil des Kalenderjahres verhältnißmäßig auf sie entfallenden besonders festzustellenden Antheil der Jahreskosten.

§. 4.

Von den Abgiften an baarem Gelde und Naturalien aus Kl. Pankow und Reddelin, welche innerhalb Jahresfrist nach Erlöschen des Filialverbandes fällig werden, hat die Pfarre zu Gr. Pankow für die Zeit des Bestehens des Filialverbandes im letzten Gefälljahr ihren verhältnißmäßigen Antheil anzusprechen.

Wegen dieses Anspruchs wird der Pastor zu Gr. Pankow von demjenigen Preußischen Pastor befriedigt werden, welchem die Gemeinden Kl. Pankow und Reddelin von dem Königlich Preußischen Kirchenregimente zur Seelsorge werden überwiesen werden.

Die Königlich Preußische Regierung wird dafür sorgen, daß dem betreffenden Preußischen Pastor die hier genannte Verbindlichkeit auferlegt wird, und davon, daß solches geschehen, der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung Nachricht geben.

II. Betreffs der Auspfarrung von Platschow aus dem Pfarrsystem Gr. Berge.

§. 5.

Mit dem Parochialverbande erlöschen alle aus diesem Verhältniß entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten, insbesondere:

1) für den Pastor in Gr. Berge die Verpflichtung zur Seelsorge an der Dorfschaft Platschow, sowie das ihm bisher zuständige Parochialrecht an dieser Dorfschaft;
2) die Verpflichtung von Platschow, die Gebäude der Kirche, Pfarre und Küsterei zu Gr. Berge, sowie die Kirchhofsmauer daselbst zu ihrem Theile mit zu unterhalten und zu bauen;
3) die Verpflichtungen von Platschow, an die Pfarre zu Gr. Berge das Vierzeitengeld, Meßkorn, Flachs und Eier, sowie an die Küsterei zu Gr. Berge Meßkorn und Eier zu liefern.

§. 6.

Die Verpflichtung von Platschow, zu den während des Kalenderjahres, in welchem der Parochialverband erlischt, an den geistlichen Gebäuden zu Gr. Berge zur Ausführung kommenden Reparaturen beizutragen, bemißt sich nach denselben Normen, welche §. 3 für Kl. Pankow und Reddelin in dieser Hinsicht aufgestellt sind.

§. 7.

Dem Pastor und Küster zu Gr. Berge bleiben hinsichtlich der Abgiften aus Platschow (§. 5 Nr. 3), welche innerhalb Jahresfrist nach Erlöschen des Parochialverbandes fällig werden, gleiche Rechte vorbehalten, wie sie für den Pastor zu Gr. Pankow in dieser Hinsicht im §. 4 ausbedungen sind.

Dessen zu Urkunde ist dieser Vertrag von den Eingangs aufgeführten Kommissarien in zweifacher Ausfertigung vollzogen und unterschrieben.

Berlin, den 2. Juni 1876. Schwerin, den 15. Juni 1876.

Dr. Spilling. Sohm.

Ministerial-Erklärung.

Die Königlich Preußische und die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung sind übereingekommen, die Filialkirchen in den Königlich Preußischen Ortschaften Kl. Pankow und Reddelin von ihrer Mutterkirche, der Kirche in der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Ortschaft Gr. Pankow, abzuzweigen und den Parochialverband zwischen der Königlich Preußischen Kirche und Pfarre

zu Gr. Berge in der Mark Brandenburg und dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Dorfe Platschow aufzuheben, und es haben die gedachten Hohen Regierungen beschlossen, diese Verhältnisse durch diejenigen Bestimmungen zu regeln, welche in den §§. ad 1 bis 7 inkl. des unter dem 2./15. Juni 1876 von den beiderseitigen Kommissarien abgeschlossenen Vertrages enthalten sind, welcher Vertrag mit den Worten beginnt:

„Nachdem es sich als wünschenswerth herausgestellt hat, die Filialkirchen in den Königlich Preußischen Ortschaften Kl. Pankow und Reddelin von ihrer Mutterkirche, der Kirche in der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Ortschaft Gr. Pankow, abzuzweigen und den Parochialverband zwischen der Preußischen Kirche und Pfarre zu Gr. Berge in der Mark Brandenburg und dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Dorfe Platschow aufzuheben, dergestalt, daß die Landesgrenze zwischen dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Mecklenburg auch in den Pfarrsystemen Gr. Pankow und Gr. Berge die Grenze der evangelischen Landeskirchen des Königreichs Preußen und des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin bilde, haben, behufs der zu diesem Zwecke zu führenden Unterhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt"

und nunmehr unter Weglassung der §§. 8 bis 10 desselben mit den Worten schließt:

„gleiche Rechte vorbehalten, wie sie für den Pastor zu Gr. Pankow in dieser Hinsicht im §. 4 ausbedungen sind.

Dessen zu Urkunde ist dieser Vertrag von den Eingangs aufgeführten Kommissarien in zweifacher Ausfertigung vollzogen und unterschrieben.

Berlin, den 2. Juni 1876. Schwerin, den 15. Juni 1876.

Dr. Spilling. Sohm."

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt zu werden.

Berlin, den 30. August 1883.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

(L. S.) Busch.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 4. d. M. ausgewechselt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. September 1883.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Im Auftrage:
Busch.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung:
Lucanus.

(Nr. 8960.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Zeven und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Dannenberg, Isenhagen, Neuhaus an der Oste und Soltau. Vom 5. Oktober 1883.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den Bezirk des Amtsgerichts Zeven,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Dannenberg gehörigen Bezirke der Gemeinden Breselenz, Breustian, Mehlfien, Prisser, Teichlosen, Groß-Volkfien, Wibbese, Lüggau, Mützingen, Riestedt, Schmarsau, Streetz, Thunpadel, Tripkau und für die selbstständigen Gutsbezirke Breselenz, Riekau und Gamehlen,

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Isenhagen gehörigen selbstständigen Gutsbezirk Rumstorf,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Neuhaus an der Oste gehörigen Bezirke der Gemeinden Voigtding, Wingst,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Soltau gehörigen Bezirke der Gemeinden Brochdorf, Delmsen, Fintel, Lünzen, Neuenkirchen, Schneverdingen

am 15. November 1883 beginnen soll.

Berlin, den 5. Oktober 1883.

Der Justizminister.
Friedberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 6. Juni 1883, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Staatsbauverwaltung bezüglich der zur Regulirung der Warthe bei dem Dorfe Zantoch im Kreise Landsberg a. W. erforderlichen Grundflächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 38 S. 281, ausgegeben den 19. September 1883;

2) das unterm 20. Juni 1883 Allerhöchst vollzogene Statut für die Hohenkircher Entwässerungsgenossenschaft in den Kreisen Strasburg und Graudenz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 33 S. 223 bis 225, ausgegeben den 16. August 1883;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 13. Juli 1883, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Kreis Oschersleben für die im Bau begriffene Chaussee von der Oschersleben-Schwanebecker Chaussee bei Oschersleben über Wulferstedt bis zur Neuwegersleben-Schwanebecker Chaussee bei Neudamm, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 36 S. 259, ausgegeben den 8. September 1883;

4) das Allerhöchste Privilegium vom 18. Juli 1883 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Remscheid bis zum Betrage von 1 720 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 35 S. 285 bis 287, ausgegeben den 1. September 1883;

5) das unterm 20. Juli 1883 Allerhöchst vollzogene Statut für die Deichgenossenschaft Grebin im Deichverbande des Danziger Werders, Landkreis Danzig, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 34 S. 213 bis 216, ausgegeben den 25. August 1883;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 27. Juli 1883, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Altenessen im Landkreise Essen behufs Erwerbung der zur Anlage eines Fußweges von der Schlenhofstraße bis zum Wege am Koopmannschen Gehöfte erforderlichen Flächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 34 S. 273, ausgegeben den 25. August 1883;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 27. Juli 1883, betreffend die Genehmigung des IV. Nachtrags zum Statut der ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse vom 20. Mai 1869, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 37 S. 209, ausgegeben den 13. September 1883,

   der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 37 S. 244, ausgegeben den 12. September 1883;

8) das Allerhöchste Privilegium vom 30. Juli 1883 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Goldap im Betrage von 400 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 37 S. 244 bis 247, ausgegeben den 12. September 1883;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 3. August 1883, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Wulferdingsen im Kreise Minden bezüglich der zum chausseemäßigen Ausbau des Kommunalweges von Eidinghausen beziehungsweise Werste über Wulferdingsen bis oberhalb Siedinghausen in der Richtung auf Schnathorst zum Anschluß an die Kreischaussee von Bergkirchen nach Schnathorst und Lübbecke innerhalb ihres Gemeindebezirks erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 35 S. 149, ausgegeben den 1. September 1883;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 6. August 1883, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Münsterberg für die zum chausseemäßigen Ausbau der Wege, 1) von Reindörfel bis an die Grottkauer Kreisgrenze vor Lindenau in der Richtung auf Ottmachau, 2) vom Breslauer Thore zu Münsterberg bis Frömsdorf, 3) vom Bahnhofe Heinrichau bis zur Einmündung in die Münsterberg-Grottkauer Kreischaussee erforderlichen Grundstücke, sowie des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf diesen Straßen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 38 S. 275, ausgegeben den 21. September 1883;

11) das unterm 6. August 1883 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Steinwiese, Mätschheck, Brüchen, Hahnenwerth zu Wolsfeld im Kreise Bitburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 38 S. 255 bis 258, ausgegeben den 21. September 1883;

12) das Allerhöchste Privilegium vom 13. August 1883 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Caub bis zum Betrage von 176 500 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 36 S. 251 bis 253, ausgegeben den 6. September 1883;

13) das Allerhöchste Privilegium vom 23. August 1883 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine des Kreises Soldin bis zum Betrage von 200 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 39 S. 289 bis 291, ausgegeben den 26. September 1883.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.